Der Winter dauert

Es gilt das gesprochene Wort.

Referat von Werner Luginbühl am Stromkongress 2023 in Bern

Ich werde einleitend einen kurzen Überblick über den Stand der Versorgungssicherheit geben. Anschliessend spreche ich zu verschiedenen andere Themen wie Marktpreisen, Energietarifen, Grundversorgung usw.

1 Einleitung: aktueller Stand Versorgungssicherheit

Zwar dauert der Winter noch an. Er tut dies aber deutlich weniger frostig als in anderen Jahren. Nicht zuletzt die milden Temperaturen und vermehrte Niederschläge ab Herbst haben zu einer Entspannung hinsichtlich der Versorgungssicherheit geführt.

Das hat sich auch in Preisen niedergeschlagen: Die Preise für diesen aber auch den kommenden Winter sind seit dem vergangenen Herbst deutlich gesunken.

Das illustriert die Entwicklung des Terminmarktpreises für die Schweiz 2023. Nach einem Höchststand bei rund 1’080 EUR/MWh im August 2022, notierten sie Ende 2022 bei noch 235 EU/MWh. Bemerkenswert ist dabei, dass die Preise in Frankreich, Deutschland und der Schweiz noch im November einen deutlichen Risikozuschlag aufwiesen. Das

heisst, die Strommarktpreise lagen über den Grenzkosten von Gaskraftwerken und signalisierten damit die Erwartung einer Angebotsknappheit.

Mit der Aussicht auf einen anhaltend warmen Jahresanfang und der Tatsache, dass in Frankreich nach monatelanger Revision wieder zwei Drittel der Atomkraftwerke im Einsatz waren, schmolz kurz vor Weihnachten dieser Risikozuschlag – vor allem in Frankreich, wo er besonders ausgeprägt war – wie der Schnee an der Sonne. Das heisst, wir haben aktuell zwar weiterhin ausserordentlich hohe Preise am Markt, aber sie sind im Wesentlichen durch hohe Gaspreise bestimmt, und weniger durch die Furcht einer eigentlichen Angebotsknappheit.

Neben der nun höheren Verfügbarkeit französischer Kernkraftwerke (aktuell 45 GW von insgesamt rund 60 GW) spielt vor allem Gas eine entscheidende Rolle. Während die gute Speicherfüllung für diesen Winter eine gewisse Sicherheit vermittelt, bleiben die Aussichten für den nächsten Winter mit Unsicherheiten behaftet.

Entsprechend tendieren die Preise am Terminmarkt für das nächste Jahr und vor allem für die folgenden Jahre nicht ganz so steil nach unten. Letztlich stellt sich die Frage, ob und zu welchen Preisen mittelfristig die Versorgung Europas mit Gas – vor allem mit Flüssiggas LNG – sichergestellt werden kann. Konkret muss sich zeigen, ob Europa nach diesem Winter seine Gasspeicher auch ohne oder mit nur sehr geringen Lieferungen aus Russland füllen kann. Durch den vermehrten Einsatz von LNG-Lieferungen hängt dies vor allem davon ab, wie sich der Bedarf in Asien und China entwickelt und wieviel Europa bereit ist, für diese Gaslieferungen zu bezahlen.

Die Schweiz importiert im Winter Strom. Das ist weder neu noch wird sich das in absehbarer Zeit ändern. Die jetzige Situation illustriert aber besonders, wie vernetzt das Schweizer Stromsystem mit Europa ist. Dies zeigt auch die vom Bund im November publizierte Studie zur Strom-Adequacy in diesem Winter.

Etwas vereinfacht lassen sich deren Resultate so zusammenfassen: Die Stromversorgung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt, wenn in Europa ausreichend Gas für den Betrieb von Gaskraftwerken zur Verfügung steht – selbst dann, wenn gleichzeitig die Hälfte aller französischen und Schweizer Kernkraftwerke ausfallen würde. Gaskraftwerke sind quasi das Rückgrat der europäischen Stromversorgungssicherheit.

Ob die Schweiz auch in den kommenden Wintern ausreichend Strom hat, hängt daher entscheidend von der europäischen Gasversorgung ab. Eine Prognose der Versorgungssicherheit im Winter 2023/24 für die Schweiz ist schwierig. Geht man davon aus, dass die verfügbaren Stromimportkapazitäten vorab stabil bleiben und im kommenden Winter (noch) nicht durch ein fehlendes Stromabkommen eingeschränkt werden, und dass weitere Ausbau von erneuerbaren Energien in der kurzen Frist nur beschränkten Einfluss hat, dann ist die Verfügbarkeit von Gas in Europa der entscheidende Faktor.

Entlastend dürfte der rasch vorangetriebene Ausbau von Flüssiggas-Importkapazitäten wie etwa in Deutschland wirken. Sollte zudem dieser Winter mild bleiben, dürften die Gasspeicher nicht vollständig entleert werden, was eine bessere Ausgangslage für den kommenden Winter schafft.

Kurz: Auch wenn der Markt etwas Entspannung signalisiert, so gibt es im Moment keine eigentliche Entwarnung. Die Unsicherheiten bleiben gross, nicht zuletzt die globalen und geopolitischen. Umso wichtiger ist es für die Schweiz, dass die 2022 vom Bundesrat eingeleiteten Massnahmen konsequent umgesetzt werden. Diese Massnahmen fokussieren nicht alleine auf den aktuellen Winter. Vielmehr können sie ihre Wirkung auch mittelfristig entfalten.

Zu diesen Massnahmen gehören die Vorhaltung von Reserven im Winter sowie der Betrieb von strategisch wichtigen Leitungen mit 380 Kilovolt. Zur Verbesserung der mittelfristigen Resilienz bleibt ausserdem der beabsichtigte Zubau der thermischen Reserven im Umfang von insgesamt rund 1000 Megawatt weiterhin zentral. Dies speziell auch mit Blick auf die Zeit ab 2025, wenn das fehlende Stromabkommen die Importkapazitäten effektiv beinträchtigen könnte.

2 Marktpreise und Energietarife

2.1 Tarife in der Grundversorgung 2023

Auch wenn die Schweizer Verbraucher mit hoher Wahrscheinlichkeit mindestens in diesem Winter nicht mit einer eigentlichen physischen Versorgungsknappheit konfrontiert werden, so spüren sie die angespannte Situation vor allem bei den Preisen.

Die hohen Preise auf den Grosshandelsmärkten für Gas und Strom haben in der Schweiz zu teils massiven, nie da gewesenen Tariferhöhungen für die Endverbraucher geführt. Dies nicht nur bei den

Marktkunden, sondern auch bei den Verbrauchern in der Grundversorgung.

In der Grundversorgung stieg 2023 der Mediantarif für einen durchschnittlichen Haushalt gegenüber dem Vorjahr um rund 27%. Besonders bemerkenswert aber sind die lokalen Unterschiede. Der Tarifanstieg und damit auch das absolute Tarifniveau variiert beträchtlich.

Während im 2022 der Medianwert für Tarife (inklusive Netz) für einen typischen Haushalt mit einem Verbrauch von 4'500 kWh bei etwa 21 Rp./kWh und einem Maximum von gut 28 Rp./kWh lag, so liegt der Medianwert 2023 bei rund 27 Rp./kWh. Der tiefste Tarif liegt bei 8.5 und der höchste bei 71 Rp./kWh. Wohlgemerkt: Das sind Tarife in der Grundversorgung, wo vermeintlich kein Markt herrscht.

Hauptursache für die unterschiedlichen Elektrizitätstarife ist das unterschiedliche Produktions- und Beschaffungsportfolio der Versorger. Fast 90% der Verteilnetzbetreiber beschaffen die Versorgungsenergie fast vollständig am Markt und verfügen nur über einen kleinen Anteil an Eigenproduktion.

Versorger, die einen grösseren Anteil ihres Strombedarfs für 2023 schon vor den Preisanstiegen im Markt beschafft hatten, weisen entsprechend geringere Tariferhöhungen aus als jene, die sich mehrheitlich im Sommer 2022 eindeckten. Man mag darüber diskutieren, wie eine gute Beschaffungsstrategie für Versorger aussieht. Pech und Glück spielten wohl auch eine Rolle. Fakt aber ist, dass sich in den Grundversorgungstarifen letztlich der Markt spiegelt, dessen Preis sich

weniger durch Angebot und Nachfrage in der Schweiz, sondern im europäischen Kontext bildet.

Auch wenn in der Schweiz kaum Strom aus Gas produziert wird, so definiert der weltweite Markt für Flüssiggas wesentlich die Elektrizitätstarife in der Grundversorgung – Tarifregulierung hin oder her. Zweifellos entsteht dadurch Erklärungsbedarf.

Diese hohen Preise stellen daher auch im neuen Jahr, wenn die ersten Rechnungen verschickt werden, hohe Anforderungen an die Kommunikation: Viele Endverbraucher verstehen nicht, wie es sein kann, dass in der Schweiz die Tarife dermassen ansteigen. Wo doch hierzulande übers ganze Jahr gesehen etwa gleich viel Strom produziert wie konsumiert wird und die Produktion vornehmlich aus Kern- und Wasserkraft stammt, deren Kosten unverändert geblieben sind.
Nicht zuletzt die vielen Kunden mit spezifischen Stromprodukten aus heimischer Wasserkraft dürften sich dann fragen, warum sie mehr bezahlen müssen.

Dazu kommt, dass trotz nun sinkender Preise, vielerorts wohl auch für 2024 noch einmal mit einem deutlichen Preisanstieg gerechnet werden muss.

Eine gute Kommunikation der Branche in diesem Umfeld ist wichtig, um Akzeptanz bei den Verbrauchern zu schaffen.

Trotzdem darf man sich nicht wundern, wenn in diesem Kontext die Frage der Strukturen der schweizerischen Stromversorgung aufs Tapet kommt.

2.2 Was tut die ElCom?

Aber auch die Aufsichtsbehörde ist kommunikativ stark gefordert. «Was tut denn die ElCom gegen die hohen Tarife» ist eine der häufigsten Fragen, mit welcher wir seit vergangenem Herbst konfrontiert sind.

Wichtig ist das Erwartungsmanagement bezüglich möglicher Interventionen und Tarifreduktionen durch die ElCom: Einmal mehr ist festzuhalten, dass die ElCom keine Tarife «genehmigt» – die Branche ist angehalten, auf solche Behauptungen zu verzichten. Die ElCom prüft die Stromtarife auf die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen.

Dazu unterzieht sie die eingereichten Daten der Netzbetreiber diversen Analysen und stellt bei Auffälligkeiten weitere Nachforschungen an. Die ElCom kann im Verdachtsfall Tarife detailliert prüfen und – falls die Kosten und damit die Tariferhöhung überhöht und nicht begründbar sind – absenken.

Im Energiebereich macht sie dies unter Anwendung von StromVG Artikel 6, wonach jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen geliefert werden soll. Was aber sind «angemessene Tarife»? Die Tarife basieren auf den Gestehungskosten oder im Falle von Einkauf auf den Beschaffungskosten.

Die Prüfung der Beschaffungsstrategie oder des internen Risikomanagements und des internen Kontrollsystems eines Netzbetreibers sind undelegierbare Aufgaben der Entscheidungsgremien und der internen und externen Prüfinstanzen der entsprechenden Unternehmen. Bei den Aktiengesellschaften sind dies Verwaltungsrat und interne und externe Revision. Bei den Stadt- und

Gemeindewerken die entsprechenden politischen Aufsichts- und Kontrollstellen. Die ElCom kann hier grundsätzlich nicht einschreiten.

Was die ElCom jedoch tun kann und auch wird, ist im Verdachtsfall neben den Gestehungskosten die Preisbildung bei den Beschaffungsverträgen anzusehen – etwa die Preisgestaltung bei der Beschaffung innerhalb von verbundenen Unternehmen und Partnerwerken. Oder bezüglich grosszügig berechneter Margen auf den Marktpreisen. Die ElCom prüft auch die Verwaltungs- und Vertriebskosten der Verteilnetzbetreiber und hat die Aufgreifsschwelle von ursprünglich 95 auf 75 und dieses Jahr auf 60 Franken abgesenkt. Diese 60 Franken gelten ab dem Tarifjahr 2024.

Eine Herausforderung für die ElCom bei der Prüfung der Elektrizitätstarife ist, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung des StromVG den Energiebereich nicht gleich detailliert ausgestaltet hat wie im Bereich Netz. Warum auch? Schliesslich war es als Übergangslösung angedacht, zumal der Markt rasch geöffnet werden sollte, so dass eine Energietarifregulierung obsolet würde.

Nun aber ist die Marktöffnung immer noch weit weg. Die ElCom muss also in ihrer eigenen Praxis weiter konkretisieren, was angemessene Tarife sind. Im Kontext der extrem stark angestiegenen Preise stellen sich dabei besondere Herausforderungen, zumal der gesetzliche Rahmen hier Spielräume und auch besondere Anreize für Versorger aber auch Verbraucher schafft.

2.3 Auswirkungen der Verwerfungen auf die Regulierung

Das gilt nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Durchschnittspreismethode gemäss Artikel 6 Abs. 5 des Stromversorgungsgesetzes – also der Zurechnung der Kosten eigener Produktion einerseits und der Zukäufe am Markt anderseits.

Mit den hohen Preisen nimmt für die Energieversorgungsunternehmen (EVU) der Anreiz ab, die eigene Produktion in der Grundversorgung zu priorisieren und zu Gestehungskosten in den Tarifen einzurechnen. Da im geltenden Gesetz diese Priorisierung für die EVU ein Recht und keine Pflicht ist, können sie in der aktuellen Phase mit hohen Preisen den Grundversorgern einen umso höheren Anteil Zukäufe und damit Marktpreise in die Tarife einrechnen. Die eigene Produktion eines EVU stellt damit für die Kunden in der Grundversorgung nur beschränkt eine preisliche Absicherung dar.
Das ist besonders störend, wenn diese Kunden während der Phase mit tiefen Preisen diese Produktion ihres EVU faktisch subventionieren mussten.

Mindestens theoretisch bestünden für ein EVU mit eigener Produktion sogar Anreize, den Absatz gegenüber Marktkunden und die damit verbundenen Einkäufe am Markt aggressiv auszuweiten und über die Durchschnittspreismethode den Tarif in der Grundversorgung zusätzlich anzuheben.

Da mit dieser Strategie zusätzlicher Gewinn aus der Grundversorgung anfällt, entspräche dies faktisch einer Quersubventionierung aus der regulierten Grundversorgung in den Markt. Dies ist nicht nur aus wettbewerblicher Sicht kritisch. Wiederum wären es die Kunden in der Grundversorgung, welche die Kosten tragen.

Die Verwerfungen an den Energiemärkten führen zu einer ganzen Reihe weiterer, teilweise seltsamer Anreize. Die ElCom hat dazu seit Sommer hunderte von Anfragen etwa zu folgenden Konstellationen beantwortet:

- Welche **Umstrukturierungen** führen dazu, dass ein neuer Endverbraucher und wieder ein Anspruch auf Grundversorgung entsteht? Hier hat sich die ElCom an den vom Bundesgericht bestätigten Grundsatz «einmal frei, immer frei» gehalten. Durch eine Umstrukturierung entsteht im Normalfall *kein* neuer Endverbraucher.

  Kann sich ein Marktverbraucher einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (**ZEV)** anschliessen und dadurch wieder in die Grundversorgung wechseln? Das Energiegesetz bestimmt, dass mit einem ZEV ein neuer Endverbraucher entsteht. Dieser hat ein einmaliges Wahlrecht, ob er in der Grundversorgung oder im Markt versorgt werden will. Dadurch wird es möglich, dass sich ein ehemaliger Marktkunde über einen ZEV wieder in der Grundversorgung beliefern lassen kann. Das war schon vor der Verordnungsänderung durch den Bundesrat so. Der Bundesrat hat nun aber festgehalten, dass ein solcher Verbraucher künftig erst nach Ablauf von sieben Jahren wieder in den Markt kann. Dies, um ein Hin- und Herwechseln je nach Preissituation zu vermeiden. Damit entsteht eine relevante Hürde für eine solche faktische Rückkehr in die Grundversorgung.

- Was geschieht mit Endverbrauchern, welche wegen der hohen Preise keine Lieferverträge abschliessen? Der VSE hält in seinem Handbuch Ersatzversorgung fest, dass freie Endverbraucher gegenüber dem lokalen Netzbetreiber bereits heute einen Anspruch auf **Ersatzversorgung** haben. Die ElCom ist für die Ersatzversorgung grundsätzlich nicht zuständig, was voraussichtlich so bleiben wird. Der Ständerat hat die Bestimmungen zur Ersatzversorgung jedenfalls aus dem Mantelerlass gestrichen.

- Was die **Rückliefervergütung** für von Kleinanlagen eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien betrifft, fordern die Produzenten nun nicht mehr wie noch vor Kurzem eine Vergütung zu Gestehungskosten – ein Gerichtsverfahren hierzu ist noch hängig – sondern die viel höheren Marktpreise.

  Viele Produzenten haben konsequenterweise zu Drittabnehmern gewechselt, die höhere Preise bezahlen. Eine schweizweit harmonisierte Rückliefervergütung – wie es der Ständerat im Rahmen der Diskussionen um den Mantelerlass eingebracht hat – wäre vor diesem Hintergrund zu begrüssen. Ein festgelegter Vergütungssatz ebenso, um erneute Gerichtsverfahren zu vermeiden.

2.4 Herkunftsnachweise

Mit den generell steigenden Strompreisen stellen sich auch Fragen hinsichtlich der in der Grundversorgung angebotenen Stromprodukte. Aus regulatorischer Sicht interessiert dabei vor allem die Praxis hinsichtlich der Anrechnung sog. Herkunftsnachweise, HKN: Sie deklarieren die gelieferte Stromqualität. Die ursprüngliche Idee dahinter:

Verbraucher werden über die gelieferte Stromqualität informiert und können besonders gekennzeichnete Grünstromprodukte bei ihrem Versorger beziehen.

Doch nicht in allen Fällen haben Grundversorgungskunden eine adäquate Produktauswahl, so dass die ihnen verrechneten Mehrkosten für HKN eher den Charakter einer Zwangsabgabe bekommen. Daneben ist die Preisbildung für HKN intransparent und schwer nachvollziehbar. Solange es ausreichend HKN gibt, mag der Preiseffekt wenig spürbar sein. Bei Trockenheit aber – wie im vergangenen Sommer – droht bei der Wasserkraft ein HKN-Mangel und damit deutlich steigende Preise, die vom Kunden mit Wasserkraftprodukten in den Folgejahren bezahlt werden.

Umso abwegiger wirkt der nun diskutierte Übergang von einer jahresbasierten zu einer quartalsscharfen Abrechnung von HKN. Damit verbunden wäre nicht nur ein enormer zusätzlicher administrativer Aufwand bei Versorgern und Regulator. Daneben würden durch die künstliche Verknappung von inländischen HKN in den Wintermonaten die Preise bei den Endkunden steigen. Man mag einwenden, dass das ein gewollter Effekt ist, der den Ausbau von Anlagen fördert. Doch würden davon in erster Linie Bestandsanlagen profitieren, die gar keine zusätzliche Förderung brauchen. Diese unnötige Subvention – also Mitnahmeeffekt – würde von Endverbrauchern über höhere Tarife finanziert.

Vor dem Hintergrund der stark angestiegenen Energiepreise ist das besonders zweifelhaft, zumal viele Verbraucher kaum wirklich Interesse an quartalsscharfen Informationen haben und schon gar keine Lust, einen Preiszuschlag für eine künstliche Verknappung von HKN zu

zahlen. Es stellt sich generell die Frage, inwiefern das System der HKN und der in der Schweiz bestehenden vollständigen Deklarationspflicht auch künftig Sinn machen. Von einer Verfeinerung des Systems auf Quartalsbasis ist erst recht abzuraten.

2.5 Grundversorgung als (Gold)Esel?

Wegen der hohen Marktpreise hat die Politik im Herbst diskutiert, eine Rückkehr von Marktkunden in die Grundversorgung zuzulassen. Eine solche Rückkehr würde dazu führen, dass der Versorger zusätzlichen Strom beschaffen muss. Mit dem Zukauf teurer Energie am Markt würden in den Folgejahren die Kosten in der Grundversorgung für alle ansteigen, auch für die in der Grundversorgung verbliebenen Unternehmen.

Bis dahin ist der Markt jedoch vielleicht bereits wieder attraktiver, die Marktkunden gehen wieder an den Markt und überlassen es den verbleibenden grundversorgten Kunden, die Tarifdifferenzen zu tragen. Hinzu kommt, dass EVU mit hohem Anteil Eigenproduktion und aktuell eher günstigen Tarifen von einer solchen Rückkehr stärker betroffen wären als solche mit höheren Tarifen.

Die ElCom steht daher den politischen Forderungen nach einer Rückkehr in die Grundversorgung sehr kritisch gegenüber. Mit der Möglichkeit einer Rückkehr in die Grundversorgung werden letztlich keine Probleme gelöst, sie werden vielmehr verschoben.

Denn implizit besteht eben die Hoffnung, dass Marktkunden über die Rückkehr in die Grundversorgung von den tieferen Gestehungskosten der Schweizer Kern- und Wasserkraft profitieren könnten. Das aber funktioniert in den meisten Fällen nicht, da die Versorger nicht oder nur

partiell eigene Produktion haben. Der grösste Teil der Produktion ist dagegen bei Produzenten, die keine grundversorgten Kunden haben – sie werden ungeachtet ihrer Gestehungskosten weiterhin zu Marktpreisen an die Energieversorger verkaufen.

Das dürfte sich erst dann ändern, wenn die Preise sinken und bei verschiedenen Anlagen die Gestehungskosten wieder über den Marktpreisen liegen. Dann wiederum bestehen Anreize – und im aktuellen gesetzlichen Rahmen auch die Möglichkeiten –, die Gestehungskosten erneuerbarer Anlagen priorisiert den Kunden in der Grundversorgung in Rechnung zu stellen.

Es besteht eine gewisse Tendenz, die Grundversorgung als eine Art «Goldesel» anzusehen. Bei hohen Marktpreisen könnte sie Marktkunden entlasten, und bei tiefen Marktpreisen würde sie umgekehrt Produzenten subventionieren. In jedem Fall zahlen jene Kunden in der Grundversorgung die Rechnung, die keine Wahl zwischen Grundversorgung und Markt haben.

2.6 Neue Belastungen durch Förderinstrumente

Ohnehin dürften die Belastungen für alle Endverbraucher weiter zunehmen. Beim Netznutzungsentgelt kommen künftig weitere Kostenpositionen hinzu, etwa für die Winterreserve und den Ausbau der erneuerbaren Energien, nicht zuletzt im Zusammenhang mit alpinen Photovoltaik-Grossanlagen.

Sollten aber die Kosten solcher Anlagen ausserordentlich hoch sein – etwa wenn die Realisierung oder die netztechnische Erschliessung

besonders aufwändig sind – dann ist das weder im Interesse der Verbraucher noch der Versorgungssicherheit. Letztlich sind die finanziellen Mittel hierfür begrenzt. Sinnvollerweise werden sie dort eingesetzt, wo sie das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielen. Die Förderung von alpinen Gross-PV-Anlagen darf daher Effizienzkriterien nicht einfach ausblenden. Erst recht sollte mit einer solchen Förderung nicht Regional- oder Wirtschaftspolitik betrieben werden.

Auch wenn der Gesetzgeber den Netzzuschlag vorerst nicht erhöht und alternativ eine Verschuldung des Netzzuschlagsfonds zulässt, dürften die Belastungen bei den Endverbrauchern mittelfristig ansteigen. Nicht zu vergessen, dass in Zeiten steigender Zinsen auch die Kapitalkosten der Netze – der WACC – und damit die Netztarife selber auch noch ansteigen.

3 Fazit

Wie ich eingangs erwähnt habe, bleibt die Versorgungssituation auch im kommenden Winter angespannt. Gerade der aktuelle Winter und die Energiekrise in ganz Europa illustrieren, wie wichtig ausreichende Investitionen in die inländische Stromproduktion sind. Energiewende und Versorgungssicherheit sind nicht umsonst zu haben. Gerade weil die Mittel dazu nicht unbegrenzt verfügbar sind, ist es umso wichtiger, dass auch die Finanzierung effizient und vor allem transparent erfolgt.

Dazu gehören nicht zuletzt sinnvolle Rahmenbedingungen für die Grundversorgung. Landläufig ginge man davon aus, dass die Grundversorgung eine Art Service public und einen Schutz für kleine Verbraucher darstellt. Im aktuellen Kontext und mit den gewünschten Gesetzesanpassungen ist das aber mehr als fraglich. Vermehrt wird die Grundversorgung als eine Art «eierlegende Wollmilchsau» betrachtet,

mit der sich nicht nur die Energiewende, sondern auch alle möglichen Abfederungen oder Zusatzgewinne über die «gefangenen» Endverbraucher finanzieren lassen.

Schon heute sind die meisten Endkunden in der Grundversorgung den Marktpreisen ausgesetzt und damit mindestens teilweise am Markt. Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass sie heute keine Wahlfreiheit haben und damit auch nicht selber darüber entscheiden können, welche Preisabsicherung sie wünschen. Sind zudem die Gestehungskosten höher als die Preise, zahlen sie häufig auch noch einen entsprechenden Aufschlag.

Angesichts dieser Herausforderungen wäre eine vollständige Marktöffnung trotz oder gerade wegen der hohen Marktpreise die wohl beste Lösung. Mindestens aber müsste darüber diskutiert werden, welche Rolle die Grundversorgung spielen soll und mit welchen Rahmenbedingungen sie tatsächlich einen sinnvollen Schutz für Konsumenten darstellen soll.

Vielen Dank.

Der Winter dauert

Strompreise 2023 am Terminmarkt und Grenzkosten Gaskraftwerke

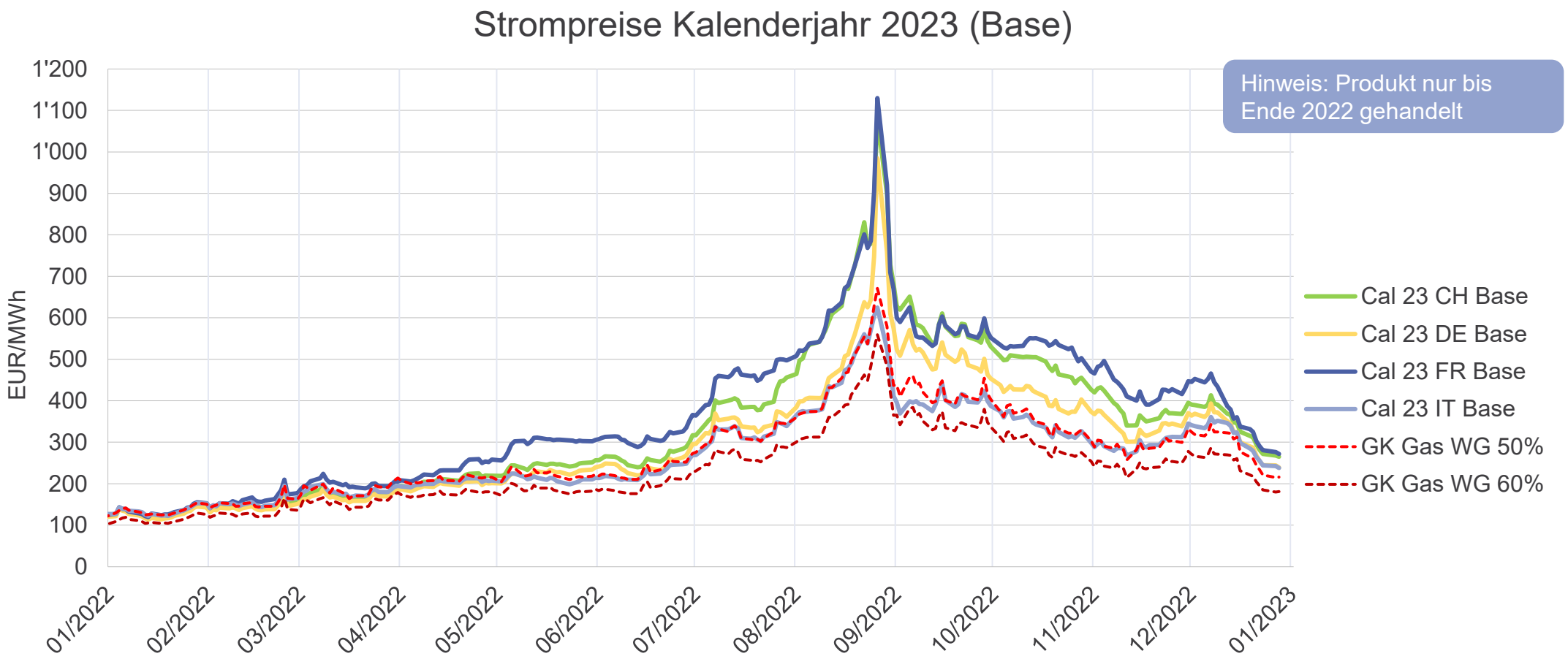

Strompreise Schweiz am Terminmarkt

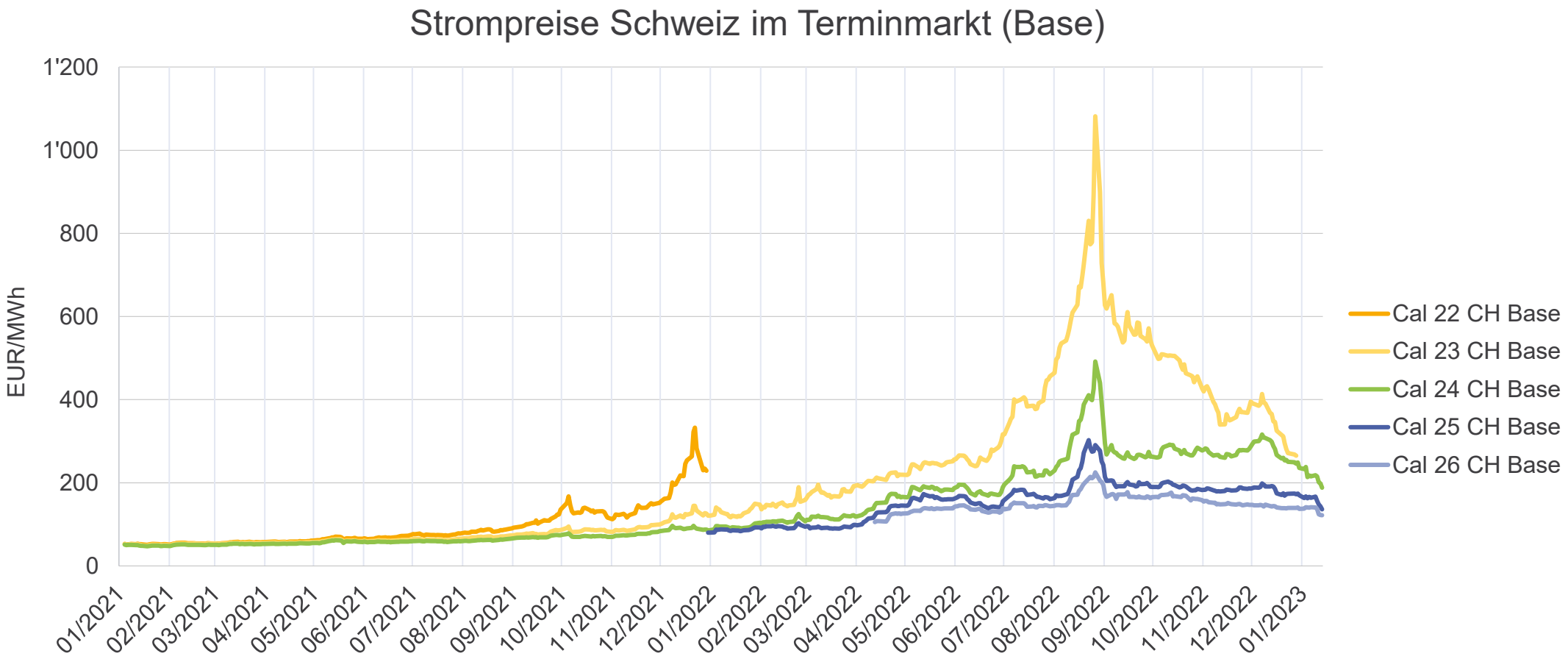

Übersicht Kurzfrist-Massnahmen Strom in CH (vor Bewirtschaftung)

	Massnahme	Ziel
	Sparkampagne Energie	«Energie ist knapp. Verschwenden wir sie nicht»
«Winterreserve»	Wasserkraftreserve	Zurückhaltung von Speicherwasser für Unvorhergesehenes
	Kontrahierung fossiler Gross-KW	Zusätzliches Stromangebot bei Knappheit (Reserve)
	Kontrahierung Notstrom-Aggregate	Zusätzliches Stromangebot bei Knappheit (Reserve)
	Betriebliche Massnahmen Übertragungsnetz	Umstellung einzelner Übertragungsnetzleitungen von 220 kV auf 380 kV zur Erhöhung Handelskapazitäten
	Reduktion Restwassermengen	Zeitlich befr. Erhöhung der Stromproduktion bei Wasserkraftwerken
	FiREG (finanzieller Rettungsschirm)	Finanzielle Stabilität systemkritischer Marktakteure

Tarife Grundversorgung – Gesamttarif für Durchschnittshaushalt (H4) 2023

- Median: 27.20 Rp./kWh
- Max: 70.78 Rp./kWh
- Min: 8.49 Rp./kWh

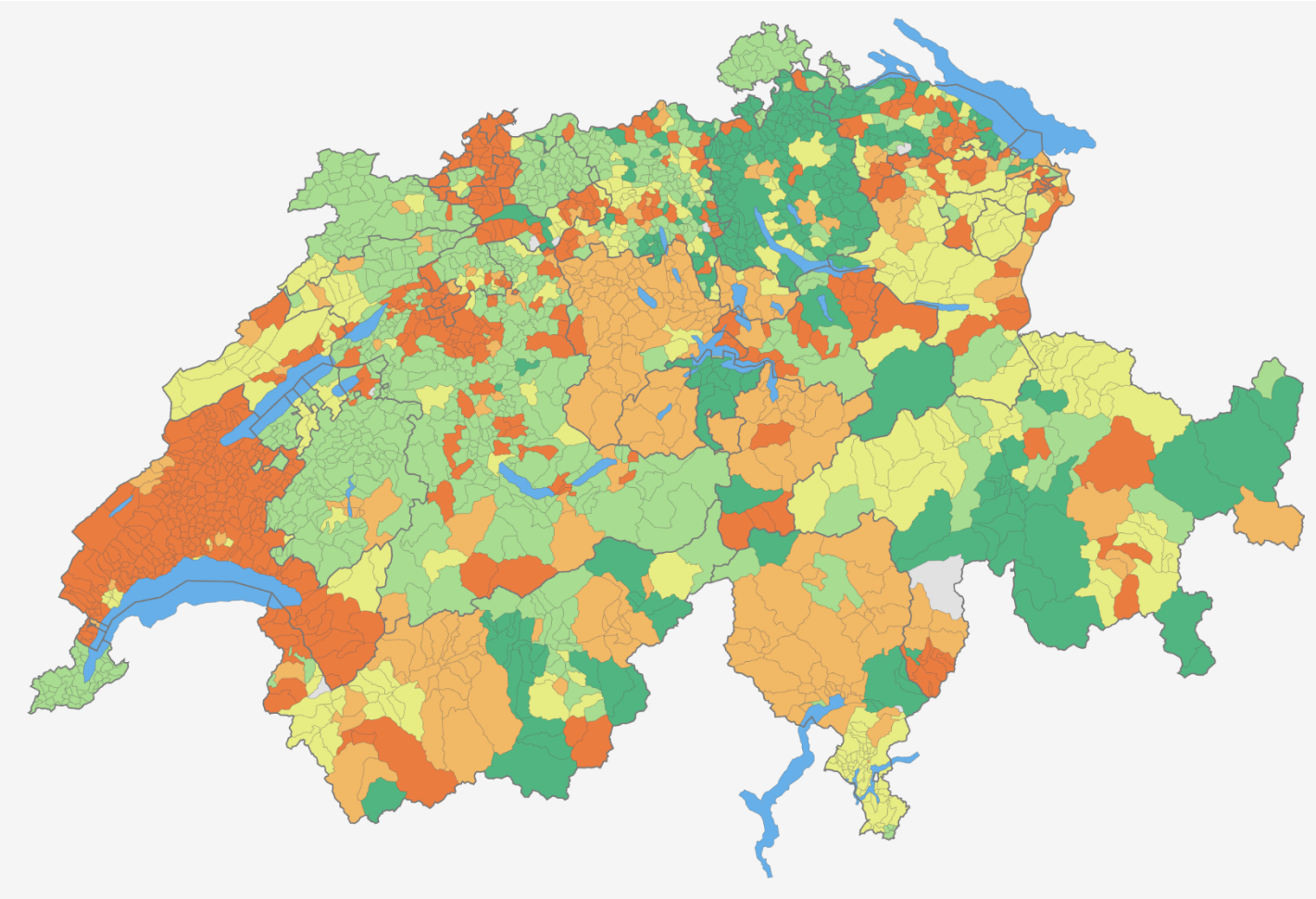

Tarife Grundversorgung – Verteilung Gesamttarif (H4)

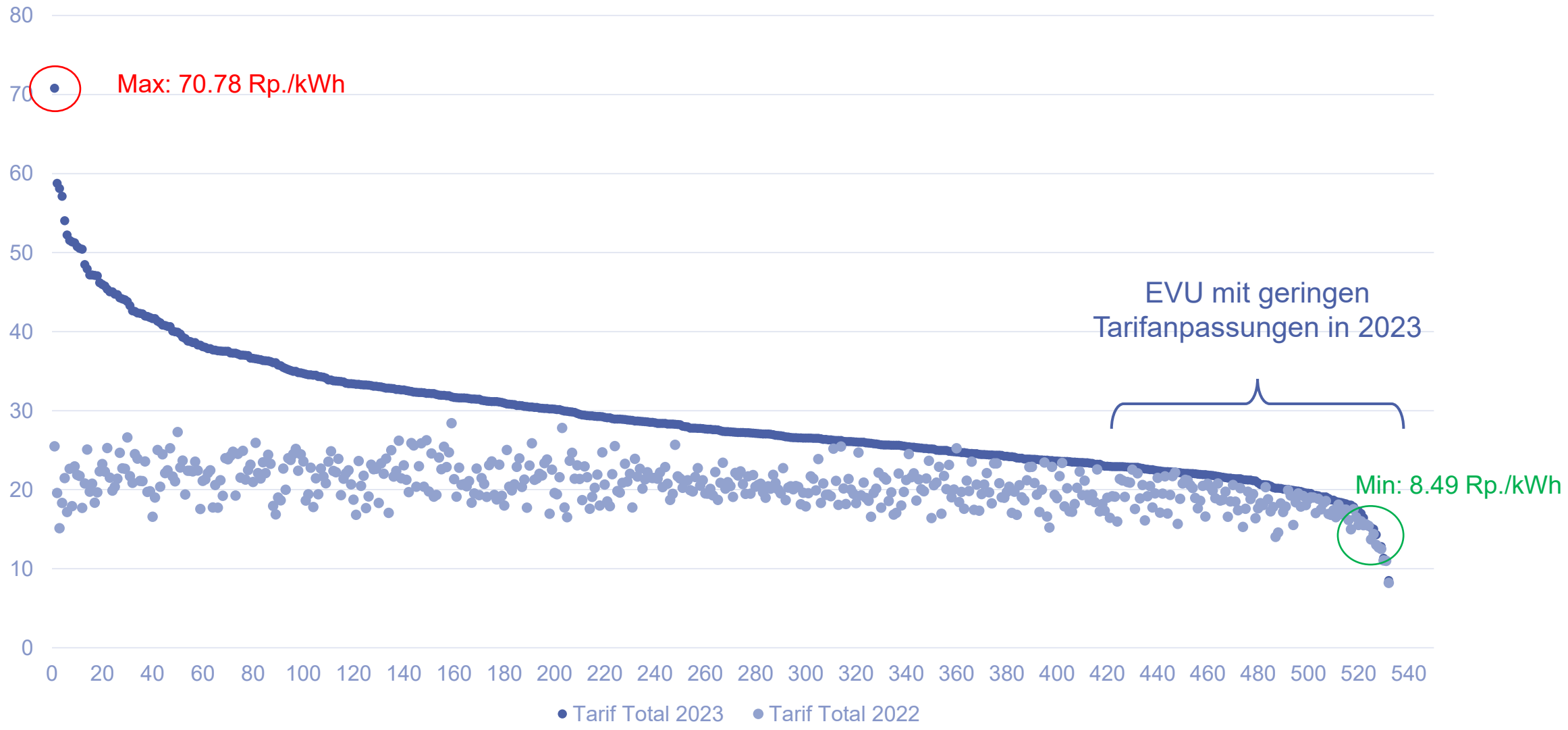

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch